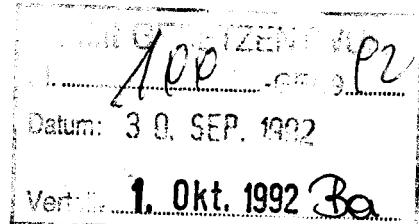


PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Zf Holzauge

Wien, am 29.9.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:

R-892/R/Mi

Durchwahl:

514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
(Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare
ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Wien, am 29.9.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
ZL. 12.305/01-I 2/92 2.8.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-892/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
(Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Vorweg wird angeregt, zur Vermeidung effizienzhemmender Mehrfachzuständigkeiten die in diesem Gesetz bei einigen Verordnungsermächtigungen vorgesehene Mitzuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nicht vorzusehen. (siehe auch den Entwurf des Bundeskanzleramtes für ein Kompetenzbereinigungsgesetz, GZ 603.412/1-U/2/92 vom 10. März 1992).

- 2 -

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Da Rinden und Rindenprodukte sehr wohl Stoffe sind, die Pflanzennährstoffe enthalten und dazu verwendet werden, unmittelbar oder mittelbar Pflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, gehören diese Produkte in § 1 Abs.2 unter die Wirtschaftsdünger aufgenommen (Rintelen, Die Verwendung von Rinde und Rindenkompost zu Pflanzen: "Langfristige Humusbereitstellung...; langsam fließende Nährstoffquelle; Verbesserung der Wasserhaltefähigkeit, des Lufthaushaltes, der Sorptionskapazität, des Redox-Potentials, usw...").

Die - völlig unbegründete - Zuordnung von Kompost zu den bearbeiteten Wirtschaftsdüngern wird von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern abgelehnt. In Abs.1 gehört daher nach dem Wort "Stroh" das Wort "Kompost" eingefügt.

Unklar ist, weswegen in der Definition des bearbeiteten Wirtschaftsdüngers der zweite Satz des § 1 Abs.3 der Definition im geltenden BMG nicht mehr aufgenommen wurde.

Weiter gehört sichergestellt, daß durch die bloße Zerkleinerung von z.B. Stroh noch keine "Bearbeitung" im Sinne dieses Gesetzes vorgenommen wird. In Abs.2 soll daher ein Satz wie folgt angefügt werden: "Das Verdünnen mit Wasser, das Belüften, das Durchmischen und das Zerkleinern gilt nicht als Bearbeitung".

Zu § 4:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs begrüßt in Z 3 ausdrücklich die Behandlung von Klärschlamm und Müllkompost als Abfall. In diesem Zusammenhang wird der Abschluß von § 15a B-VG - Verträgen angeregt, um

zu bundeseinheitlichen Regelungen für die Ausbringung von Klärschlamm und Müllkompost zu kommen und damit dem Anliegen des Bodenschutzes besser gerecht zu werden. Sichergestellt muß jedoch sein, daß Kompost aus landwirtschaftlichen Abfällen weiterhin als Wirtschaftsdünger in Verkehr gebracht werden kann.

Zu § 5:

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahme für Zierpflanzendünger und Rasendünger wird abgelehnt, da nicht einzusehen ist, daß für diese Dünger keine Mindestanforderungen gemäß § 6 Abs. 2 festgelegt werden müssen. Als Begründung mag auch die Stoffstromrechnung der Düngemittel des österreichischen Statistischen Zentralamtes, erschienen in den Statistischen Nachrichten, 45. Jahrgang 1990, Heft 4, Seite 265, dienen: "Die Düngung von Klein- und Hausgärten, deren Bedarf teilweise in Gartencenters und Drogerien gedeckt wird, ist nicht enthalten und mag wohl einen Teil der Differenz erklären. Betrachtet man die Größenordnung der hiefür in Frage kommenden Fläche (laut einer Schätzung aufgrund der Daten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für 1987: 171.144 ha), so würde das allerdings - wären Gärten die einzige Erklärung - einen Einsatz von 0,7 t Düngemittel pro Hektar Gartenfläche bedeuten, was nicht unrealistisch ist, da man davon ausgehen kann, daß eine Düngung durch Nichtlandwirte mangels entsprechender Aufklärung oft überdimensioniert und nicht fachgerecht erfolgen wird".

Im Abs. 2 wird die Streichung der Z 1 verlangt, da in der Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 ohnehin Grenzwerte festzulegen sind, die sich an diesen zur Zeit in der Z 1 enthaltenen drei Kriterien orientieren müssen.

Die Z 4 (bzw. Z 3) soll lauten wie folgt: "Klärschlamm, Klärschlammkomposte oder Müllkomposte enthalten". Damit soll zur Klarstellung Klärschlammkompost dem Klärschlamm gleichgestellt werden.

- 4 -

Zu § 6:

Es wird beantragt, für neue Typen von Düngemitteln auch eine Beantragung von Zulassungen zu ermöglichen.

Zur Klarstellung soll Abs. 2 lauten wie folgt: "Für jeden Düngemitteltyp im Sinne des Abs. 1 sind nach ..."

Zu § 7:

Es wird beantragt, in der Verordnung gemäß Abs. 2 auch phytosanitäre und seuchenhygienische Bestimmungen vorzusehen.

Zu § 8:

Der Abs. 2 Z 1 lit.a soll lauten wie folgt: "Name (Firma) und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Verantwortlichen sowie Angabe des Erzeugungslandes".

Weiter wird in dieser Z 1 die Streichung der lit.h gefordert, da die wertbestimmenden Bestandteile bereits durch lit.e vorgegeben sind. Darüber hinausgehende Angaben über die Zusammensetzung bedeuten eine Ungleichbehandlung gegenüber chemisch erzeugten Düngemitteln und sind für den Schutz von Böden, Gesundheit etc. nicht erforderlich.

In Abs. 2 Z 3 lit.e Redaktionsfehler: wertbestimmenden.

In Abs. 3 ist in der 3. Zeile das Wort "Andere" groß zu schreiben.

Zu § 9:

Die Toleranzgrenzen haben sich an der möglichen, üblichen Meßgenauigkeit zu orientieren.

Zu § 11:

Es wäre wünschenswert, in Abs. 1 analog dem Lebensmittelgesetz etwa durch Prüfung, Angabe der spezifischen Ausbildung etc. zu bestimmen, was unter fachlicher Befähigung zu verstehen ist.

Zu § 12:

In Abs. 6 wird eine Formulierung wie folgt vorgeschlagen:
"Ein Aufsichtsorgan darf seine Wahrnehmungen sowie ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis ... nicht offenbaren, verwerten oder Dritten Verwertungsmöglichkeiten aufzeigen und auch über Wahrnehmungen gegenüber Dritten keine Auskunft erteilen".

Zu § 13:

Angesichts der Unentgeltlichkeit der Probenentnahmen ist es erforderlich, in der Verordnung gemäß Abs. 1 den Umfang der Proben, die Relation zwischen der Proben- und der Verkaufsmenge, die Häufigkeit der Probenziehung im Vergleich zum Verkauf etc. festzuhalten.

Der Abs. 2 muß ergänzt werden durch Aufnahme von Zivilingenieuren, da im Falle von Meinungsverschiedenheiten die Möglichkeit eröffnet werden muß, auch bei nicht dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft weisungsgebundenen Einrichtungen Analysen durchführen zu lassen.

Zu § 14:

Der Abs. 2 soll lauten wie folgt: "... Diese hat binnen zwei Wochen ab der Beschlagnahme bei Vorliegen ..." Diese Einfügung dient allein der Klarstellung des Zeitpunktes und ergibt sich aus den Erläuterungen.

Der Abs. 4 soll lauten wie folgt: "... der beschlagnahmten Ware sowie die Gründe der Beschlagnahme anzugeben sind". Die Angabe von Gründen dient der Nachvollziehbarkeit der

- 6 -

Beschlagnahme und damit der Rechtssicherheit.

Zu § 16:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern verlangt entschieden eine ersatzlose Streichung dieses Paragraphen. Als Begründung wird angeführt, daß gemäß § 12 Abs. 2 der Getreidewirtschaftsfonds bzw. die AMA auskunftspflichtig ist, der bzw. die auch über eine Liste der Düngemittelhändler verfügt. Darüber hinaus kann eine Liste der Mitglieder im Bundesgremium "Landesproduktenhandel" auch bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft angefordert werden, sodaß eine besondere Meldepflicht nicht notwendig ist. Auch ist der Verwaltungsaufwand dieser Bestimmung nicht zu rechtfertigen, da bezüglich der Düngemittel - wie oben angeführt - die gewünschten Daten erhältlich sind, bezüglich der Wirtschaftsdünger diese Bestimmung jedoch völlig unvollziehbar ist. In diesem Zusammenhang muß man auch die Strafbestimmung für die Nichtanmeldung sehen, wobei die Strafandrohung in keiner Relation zum Handelswert des Wirtschaftsdüngers steht.

Zu § 17:

In Abs. 1 verlangt die Präsidentenkonferenz eine Ausnahme für Wirtschaftsdünger.

Zu § 18:

Es muß sichergestellt sein, daß Kostenersatzpflichten mit Bescheid festgestellt werden.

Zu § 19:

Abs. 1 Z 1 lit. b hat zu entfallen (Siehe die Forderung zu § 16).

Die Lit.c des Abs.1 sollte der Z 2 zugeordnet werden, da die Höhe des Strafrahmens ungerechtfertig hoch zu sein scheint, zumal es sich sicher nicht um einen "nicht wieder gut zu machenden Schaden" im Sinne der Erläuterungen handelt.

Zu § 20:

In Abs.1 Redaktionsfehler: Verwaltungsübertretung gemäß § 19.

Dem § 20 soll ein Abs.2 wie folgt angefügt werden: "Bei unrichtiger Zusammensetzung oder Kennzeichnung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist die Anzeige gegen den Erzeuger oder Importeur zu richten, es sei denn, der Händler hat nachweislich die genannten Stoffe unsachgemäß gelagert oder die Zusammensetzung oder Kennzeichnung rechtswidrig verändert." Begründung: Eine nicht ordnungsgemäße Zusammensetzung der Inhaltsstoffe sowie eine damit verbundene falsche Kennzeichnung kann vom Händler nicht nach äußerlichen Merkmalen festgestellt werden. Dazu sind vielmehr kostenintensive Laboruntersuchungen erforderlich, die einem Händler jedoch weder möglich noch zumutbar sind. Der Händler muß bzw. darf auf die Angaben des Erzeugers/Importeurs vertrauen. Da eine gesetzliche Differenzierung zwischen Produzent/Importeur und Händler bis dato fehlt, erstatten in der Praxis Aufsichtsorgane selbst bei original verpackten Waren Anzeige gegen Händler. Daraufhin eingeleitete Verfahren wurden in der überwiegenden Anzahl der Fälle mangels Verschuldens von den Strafbehörden eingestellt. Diese behördliche Praxis, den für sie scheinbar einfachsten vom Gesetz her möglichen Weg zu wählen, ist, bedenkt man die Arbeitsbelastung der behördlichen Organe, verständlich und durchaus rational. Dem gegenüber steht jedoch nicht nur die Tatsache, daß die überwiegende Zahl der bekannten Verfahren gegen Händler mangels Verschuldens eingestellt wurden, sondern auch die herrschende Lehre und Judikatur zur Frage zumutbarer Sorg-

- 8 -

faltspflichten von Händlern.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, auch die erforderlichen Kostentragungen von Probenahmen, bei Beschlagnahmen und dergleichen generell analog dieses Absatzes zu regeln.

Zu § 23:

Aufgrund der Lagerbestände und der im Handel befindlichen Waren sowie des Verpackungsmaterials wird eine Übergangsfrist bis zum 31.12.1994 beantragt.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahnberger